



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Gemeinden

Beilagen  
LF5-TSG-35/273-2023  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.LF5@noel.gv.at">post.LF5@noel.gv.at</a>
Fax: 02742/9005-12801    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noe.gv.at">www.noe.gv.at</a> - <a href="http://www.noe.gv.at/datenschutz">www.noe.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Jakob Prochaska	13936	10. Jänner 2023

Betrifft  
Rundschreiben - 2023 neue Novelle

Die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle ersucht um Verlautbarung der Beilage 2 und des folgenden Textes:

Aus gegebenen Anlass und durch vermehrtes Auftreten von Ausbrüchen der Geflügelpest („Vogelgrippe“) in ganz Europa wird auf die neue Novelle der Geflügelpest-Verordnung (BGBl 2007/309) verwiesen.

Durch folgende Novelle (BGBl. II Nr. 6/2023) sind alle Gemeinden durch Anschlag an die Amtstafel zu informieren.

In den in Anlage 1 Teil A „**Gebieten mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko**“ genannten Gebieten sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

Ausgenommen von der Stallpflicht laut §8 Abs. 1 sind Betriebe mit **weniger als 50 Tieren**. Für diese Betriebe sind die erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen laut dem Punkt „Pflichten der Tierhalter“ verpflichtend.

**Alle Gemeinden, die nicht in der Anlage 1 Teil A gelistet sind, zählen zu „Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“.**

In diesen Gebieten gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Geflügelpest-Verordnung 2007 §8 Abs. 2a:

**Pflichten der Tierhalter:**

- In den in Anlage 1 Teil B genannten Gebieten sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel in Haltungen zu halten, bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und

1. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
2. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächen-gewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.

- Die Tränkung der Tiere in Betrieben gemäß den Abs. 1 – 2a darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen. Brieftauben dürfen jedenfalls in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

- Über die Anzeigepflicht gemäß 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.

-Meldepflicht für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln:

Tiermärkte, Tierschauen und sonstige Veranstaltungen mit Geflügel oder Vögel sind bei der Behörde mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung anzuzeigen und können in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko untersagt werden.

-Meldepflicht von tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln:

Wenn wildlebende Wasservögel und Greifvögel tot aufgefundenen werden, dann ist der Fundort der lokal zuständigen Veterinärbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin der Bezirksverwaltungsbehörde) anzuzeigen, sodass die toten Tiere zur Seuchenfrüherkennung eingeholt und untersucht werden können.

-Meldepflicht der Geflügelhaltung:

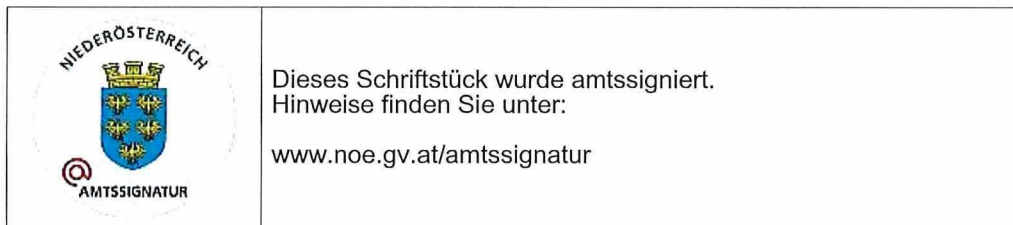
Tierhalter von Geflügel sind durch die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 verpflichtet, die Haltung von Geflügel – sofern dies nicht bereits geschehen ist - bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Die Novelle BGBl. II Nr. 6/2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007 und damit die Verlautbarung der Risikogebiete ist unbefristet gültig.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz informiert auf seiner Homepage zur Verbrauchergesundheit über die Geflügelpest

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/ai.html>

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landeshauptfrau  
Dr. N i g l



angeschlagen am: **17. Jan. 2023**

abgenommen am:



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2023****Ausgegeben am 9. Jänner 2023****Teil II**

---

**6. Verordnung: 1. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007**

---

### **6. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Geflügelpest-Verordnung 2007 (1. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007)**

Aufgrund von § 1 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 2 und 2c, 7, 8, 23 Abs. 2 und 45a des Tierseuchengesetzes, RGebl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 258/2021, in Verbindung mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2021 und dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 108/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird die Zahl „350“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

2. Dem § 62 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 8 Abs. 2 sowie die **Anlage 1** in der Fassung von BGBl. II Nr. 6/2023 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft“

3. Die **Anlage 1** lautet:

**„Anlage 1  
(zu § 8)**

#### **Teil A**

#### **Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko**

Als Gebiete mit stark erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:

#### **I. Burgenland**

##### **Die Bezirke:**

1. Rust (Stadt)
2. Neusiedl am See

##### **im Bezirk Eisenstadt-Umgebung die Gemeinden:**

1. Breitenbrunn am Neusiedler See
2. Donnerskirchen
3. Hornstein
4. Leithaprodersdorf
5. Mörbisch am See
6. Neufeld an der Leitha
7. Oggau am Neusiedler See
8. Purbach am Neusiedler See

**im Bezirk Tulln die Gemeinden:**

1. Fels am Wagram
2. Grafenwörth
3. Großriedenthal
4. Großweikersdorf
5. Judenau-Baumgarten
6. Kirchberg am Wagram
7. Königsbrunn am Wagram
8. Langenrohr
9. Michelhausen
10. Sieghartskirchen
11. Tulln an der Donau
12. Zeiselmauer-Wolfpassing
13. Zwentendorf an der Donau
14. St. Andrä-Wördern
15. Muckendorf-Wipfing
16. Klosterneuburg

**im Bezirk Waidhofen an der Thaya die Gemeinden:**

1. Dobersberg
2. Karlstein an der Thaya
3. Ludweis-Aigen
4. Raabs an der Thaya
5. Thaya
6. Vitis
7. Waidhofen an der Thaya
8. Waidhofen an der Thaya-Land
9. Waldkirchen an der Thaya
10. Windigsteig

**im Bezirk Wiener Neustadt Land die Gemeinden:**

1. Ebenfurth
2. Eggendorf
3. Katzelsdorf
4. Lanzenkirchen
5. Lichtenwörth
6. Zillingdorf

**im Bezirk Zwettl die Gemeinden:**

1. Allentsteig
2. Echtsenbach
3. Grafenschlag
4. Großgöttfritz
5. Pölla
6. Rappottenstein
7. Sallingberg
8. Schwarzenau
9. Waldhausen